

Sicherheits- und Platzordnung

des Modellflugklub Pattensen e.V.

nachfolgend als SiPO bezeichnet

Auf Grund der Ermächtigung durch die Satzung erlässt der Vorstand die nachfolgende Sicherheits- und Platzordnung:

1. Verantwortlichkeiten

- 1.1. Diese SiPO beinhaltet die Auflagen aus der aktuellen Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle vom 13.02.2008 für den Modellflugklub Pattensen e.V.. Sondergenehmigungen und Ausnahmegenehmigungen in begründeten Ausnahmefällen (z.B. für Veranstaltungen) müssen vorher bei der zuständigen Landesbehörde beantragt werden.
- 1.2. Jeder Modellpilot hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit von Personen, Sachen und der Modellflugbetrieb, nicht gefährdet oder gestört wird.
- 1.3. Jeder Modellpilot ist selbst für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, insbesondere des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), der Luftverkehrsordnungen (LuftVO) und der Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) in den jeweils geltenden Fassungen sowie die Vorgaben im Rahmen der Betriebserlaubnis des DMFV.
- 1.4. Diese SiPO stellt sicher, dass ein geregelter und sicherer Flugbetrieb auf unserem Flugplatz stattfinden kann. Die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Regelungen werden für alle Benutzer des Platzes (Modellpiloten und Besucher) verbindlich festgelegt.
- 1.5. Die Einhaltung der SiPO wird vom Vorstand, dem Sicherheitsbeauftragten und den jeweils amtierenden Flugleitern überwacht. Unregelmäßigkeiten werden im Flugbuch eingetragen.

2. Haftpflichtversicherung / Betriebserlaubnis der Fernsteuerung

- 2.1. Vereinsmitglieder werden über den DMFV e.V. haftpflichtversichert. Soweit dies nicht geschehen ist, hat jeder Modellpilot, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, über den DMFV e.V. eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Gastflieger müssen vor dem Betrieb einen adäquaten Haftpflicht-Versicherungsnachweis erbringen.
- 2.2. Jeder Modellpilot (Mitglieder und Gastpiloten) hat auf Verlangen des Vorstandes, des Sicherheitsbeauftragten oder des Flugleiters einen Haftpflichtversicherungsschutz, sowie die Betriebserlaubnis der Fernsteuerungsanlage nachzuweisen. (CE – Kennzeichen).

3. Benutzung des Fluggeländes

- 3.1. Die Benutzung des Modellflugplatzes ist allen Mitgliedern des Modellflugklubs Pattensen e.V. gestattet. Für alle Modelle gilt die tägliche Aufstiegszeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Nachtflug ist nicht erlaubt (siehe 1.1. Sondergenehmigungen).
- 3.2. Jeder Modellpilot muss sich vor dem Modellflug mit Namen, Frequenzband seiner Fernsteuerung (bei 35MHz oder 40MHz inkl. Kanal) und Antriebsart der eingesetzten Flugmodelle in das Modellflugbuch eintragen. Das Modellflugbuch ist ein Dokument. Eintragungen haben leserlich zu erfolgen.
Durch die Eintragung bestätigt der Modellpilot diese SiPO vollständig gelesen zu haben und verpflichtet sich, sie einzuhalten.
Das Modellflugbuch ist auf dem Modellflugplatz ausgelegt und befindet sich unter dem Vordach bei den Zapfstellen der Solaranlagen.
- 3.3. Modellfliegenden Gästen ist das Befliegen unseres Platzes unter den nachstehenden Bedingungen gestattet: Der Gastflieger muss sich im Flugbuch auf dem Ergänzungsformular für Gastflieger mit vollständiger Adresse, Telefonnummer und Nummer seiner Haftpflichtversicherung eintragen, sowie die Kenntnisnahme der Sicherheits- und Platzordnung mit seiner Unterschrift bestätigen. Der Gastflieger benötigt einen Gastgeber, der die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf dem Ergänzungsformular zu bestätigen hat. Des Weiteren sind Modell und Antriebsart, sowie Anfang und Ende des Flugbetriebes zu vermerken. Das Ergänzungsformular ist für jeden Gastflugtag erneut auszufüllen. Es kann ggf. eine Gastfluggebühr

erhoben werden.

Ohne Genehmigung ist Gastfliegern das Fliegen oder das Einlaufen von Motoren untersagt.

- 3.4. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen Modelle nur steuern, wenn ein erfahrener Modellpilot sie beaufsichtigt und jederzeit unmittelbar die Kontrolle über das Modell übernehmen kann (Lehrer-Schüler-System). Dieser Modellpilot muss Mitglied des Vereins sein (Versicherung).

→ **Alleinflugerlaubnis**

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen ohne Lehrer- Schülerverbindung selbstständig nur dann Flugmodelle steuern, wenn folgende Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- Erfolgreicher Erwerb des "Jugend-Modellflugabzeichens in Bronze",
- Nachweis über sicheren Umgang mit der Ladeinfrastruktur,
- Mitglied des Vereins,
- Anwesenheit eines Fluglehrers des Teams-Jugendarbeit als Ansprechperson auf dem Flugplatz und zur Prüfung der hier genannten Voraussetzungen. Gegebenenfalls kann der Fluglehrer nach Prüfung aller Alleinflug-Voraussetzungen eine andere Person als Ansprechpartner benennen.

Die Erlaubnis ist beim Einsatz von Assistenz-Systemen auf benannte Flugmodelle beschränkt.

- 3.5. Unerfahrene Modellpiloten und Neulinge haben sich um eine Patenschaft zu bemühen bis sie ihr Modell sicher beherrschen. Die Mitglieder sind aufgerufen, hier aktiv zu unterstützen.

4. Nutzung der Pilotentafel

- 4.1. Jeder aktive (im Flugbuch als Pilot eingetragen) Modellpilot ist verpflichtet vor dem Einschalten des Senders die von ihm benutzte Sendefrequenz mithilfe des Flugbuchs auf Doppelbelegung und somit mögliche Unfallgefahr zu prüfen. Liegt eine Doppelbelegung eines Kanals vor, ist durch Absprachen der anwesenden Modellpiloten sicherzustellen, dass der gewünschte Kanal nicht gleichzeitig benutzt wird.
- 4.2. Jeder aktive Modellpilot hat seine Teilnahme am Flugbetrieb durch Abhängen seiner Ausweiskarte des Modellflugklubs Pattensen e.V. an der Pilotentafel zu kennzeichnen. Ist die Frequenz bereits belegt, ist durch Befragen des anwesenden Modellpiloten sicherzustellen, dass die gewünschte Frequenz nicht doppelt benutzt wird.

5. Modelle

- 5.1. Die Modelle und Steueranlagen dürfen nur voll funktionstüchtig und entsprechend ihrer technischen Zulassung in Betrieb genommen werden.
- 5.2. Auf dem Modellfluggelände dürfen nur Flugmodelle betrieben werden, deren Schallpegel bei Volllast den in der Aufstiegsgenehmigung vorgeschriebenen Grenzwert von 82 db (A) /25m für Flugmodelle mit Kolbenmotor oder Elektromotor und 90 db (A) /25m für Flugmodelle mit Turbinentriebwerk nicht überschreiten. Die Messbedingungen sind der aktuellen Luftverkehrsordnung zu entnehmen. (Lärmpass siehe 8. Lärmschutzaufgaben)
- 5.3. Auf dem Modellfluggelände dürfen nur Flugmodelle mit einer Gesamtabflugmasse bis maximal 25 kg eingesetzt werden.
- 5.4. First Person View (FPV) ist nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:
- Bei Betrieb bis zu einer Flughöhe von 30 Metern über Grund gilt ersatzweise auch der Einsatz einer Videobrille (FPV) als Betrieb in Sichtweite. Dabei darf das Flugmodell nicht weiter entfernt geflogen werden, als es in natürlicher Sichtweite ohne Videobrille (visuelles Ausgabegerät) sicher gesteuert werden könnte.
 - Bei Betrieb oberhalb von 30 Metern bis max. 120 Meter sind FPV-Flüge zulässig, wenn eine zweite Person bestellt ist, die den Steuerer auf Gefahren im Flugbetrieb hinweist (Spotter). Das Modell ist ständig in Sichtweite beider Personen zu fliegen.
- 5.5. Reines autonomes Fliegen mit GPS ist verboten.
- 5.6. Sämtliche Modelle mit einem Gewicht ab 0,25 kg oder bei Verwendung einer Kamera müssen dauerhaft an sichtbarer Stelle die Registrierungsnummer (e-ID vom LBA) des Eigentümers tragen. Zu den geeigneten Stellen kann hierbei auch das Batteriefach zählen, wenn es sich z. B. um ein Modell eines im Original existierenden Luftfahrzeuges handelt und das Anbringen der Registrierungsnummer das Gesamtbild des Modells stören würde.

6. Flugräume und Flugdurchführung

- 6.1. Das Überfliegen des südlichen Bereiches hinter dem Modellflugplatz ist nur in Notsituationen erlaubt. Das Überfliegen des Gebietes südöstlich des Flugplatzes, welches als Schutz- und Zufluchtsort für die Tiere angelegt ist, ist verboten. Es ist ein ausreichender Abstand von den Anpflanzungen einzuhalten. Dieser Abstand ist notwendig, um die Tiere in ihrem Lebensraum nicht unnötig zu stören.
- 6.2. Der Flug über Personen, Tieren und Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Sollten sich Tiere, im Besonderen Pferde, im Bereich des Flugplatzes befinden, ist ein deutlicher Sicherheitsabstand einzuhalten, da die für das Tier bedrohenden Geräusche zu unberechenbaren Reaktionen führen kann. Idealerweise wird dann südlich der Platzmitte geflogen oder gelandet.
- 6.3. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Modellpiloten beobachtet werden können. Bemannte Flugobjekte, Ballons usw. in Platznähe haben zu jeder Zeit und Lage Vorrang und dürfen durch den Modellflugbetrieb nicht gefährdet werden.
- 6.4. Das Betreten der Start- und Landebahn während des aktiven Flugbetriebes ist im Allgemeinen nicht erlaubt. Das Zurückholen von Modellen nach der Landung (Segler, Landung mit stehendem Motor) darf nur nach Abstimmung mit dem Flugleiter und den aktiv fliegenden Modellpiloten erfolgen. Modellpiloten, die nicht aktiv fliegen, haben sich im Vorbereitungsraum aufzuhalten. Dieser befindet sich hinter dem Sicherheitsnetz. Besuchern ist der Aufenthalt in der Modellpilotenzone nicht erlaubt. Der Vorbereitungsraum, Parkplatz, Gebäudebereich und die Modellpilotenzone dürfen nicht überflogen werden. (Siehe Anhang 1: Lageplan Modellflugplatz)
- 6.5. Modellpiloten sowie dem Flugleiter sind der Konsum illegaler psychoaktiver Substanzen untersagt. Die Alkoholgrenze im Luftverkehr ist durch das Luftverkehrsgesetz auf 0 ‰ festgesetzt.
- 6.6. Start- und Landerichtung werden vom Flugleiter entsprechend der Windrichtung vorgegeben und sind für alle Modellpiloten verbindlich. Unter folgenden Bedingungen gilt ein Flugverbot: fehlender Windsack, widrigste Wetterbedingungen.
- 6.7. Es darf kein Modell außerhalb der Vorbereitungszone geparkt werden. Alle Flugvorbereitungen müssen in der Vorbereitungszone vorgenommen werden.
- 6.8. Das Starten der Verbrennungsmotoren ist nur in der Motorstartzone, außerhalb des Vorbereitungsraumes gestattet (siehe Anhang 1: Lageplan Modellflugplatz). Beim Starten der Motoren muss das Modell entsprechend gesichert werden. In der Motorstartzone gilt ein Rauchverbot.
- 6.9. Bei elektrisch getriebenen Modellen darf der Akku erst unmittelbar vor Verlassen der Vorbereitungszone zum Flugfeld bzw. auf dem „Akkutisch“ angeschlossen werden. Beim Starten der Verbrennungs- und Elektromotoren ist darauf zu achten, dass sich keine Person im Bereich des Propellers befindet.
- 6.10. Start und Landung haben mit ausreichend Abstand zur Modellpiloten- und Motorstartzone zu erfolgen.
- 6.11. Nach dem Start müssen sich die aktiven Modellpiloten in unmittelbarer Nähe zueinander aufhalten um auch während des Flugbetriebes kommunizieren zu können. Bei besonderen Formen des Flugbetriebes wie Seglerschlepp und Heli-Training kann von der unter 6.4 genannten Regel in Absprache mit dem Flugleiter und den aktiv fliegenden Modellpiloten abgewichen werden. Start und Landung sind von den Modellpiloten anzukündigen.
- 6.12. Nach der Landung ist das Rollen mit laufendem Motor nur bis zu Beginn der Modellpilotenzone erlaubt. Danach ist der Motor abzustellen und das Modell in die Vorbereitungszone zu schieben oder zu tragen.
- 6.13. Jeglicher Flugbetrieb im Vorbereitungsraum ist untersagt, das gilt auch für das Rollen mit laufendem Antrieb in der Vorbereitungs- und Modellpilotenzone.
- 6.14. Bei Test- und Erstflügen ist der Flugleiter berechtigt den übrigen Flugbetrieb einzustellen.
- 6.15. Soweit auf den umliegenden Feldern während des Flugbetriebes gearbeitet wird, darf dieses Gebiet nicht überflogen werden. Gegebenenfalls muss der Flugbetrieb eingestellt werden. Bei Arbeiten auf dem Flugfeld ist der Flugbetrieb einzustellen.
- 6.16. Der gleichzeitige Betrieb von Hubschraubern und Flächenmodellen darf nur in Absprache der fliegenden Modellpiloten erfolgen.
- 6.17. Es dürfen maximal 3 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig in der Luft betrieben werden.
- 6.18. Die maximal zulässige Flughöhe auf dem Modellflugplatz des MFK-Pattensen beträgt 510 m. Diese Begrenzung ist ausnahmslos einzuhalten.
- 6.19. Verfügt der Modellpilot nicht über den Kenntnisnachweis gemäß § 21f LuftVO, gelten folgende Beschränkungen (siehe auch Anhang 3):
 - Bei dem Modell darf die Startmasse 2kg nicht übersteigen. (§21a LuftVO)
 - Die maximale Aufstiegshöhe beträgt 120m.

- 6.20. Der Abwurf von Gegenständen ist nicht erlaubt (siehe 1.1. Sondergenehmigung).
- 6.21. Beim Flugbetrieb ist die Natur schonend zu behandeln. Es ist verboten, Tieren, insbesondere Vögeln, mit den Modellen nachzustellen. Sofern zur Bergung von außen gelandeten Flugmodellen bestellte Felder betreten werden müssen, ist dies im Flugbuch zu vermerken.

7. Flugleiter und Maßnahmen zur Durchführung dieser Bestimmungen

- 7.1. Bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehr als fünf aktiven Modellpiloten am Flugplatz hat ein Flugleiter den Flugbetrieb zu überwachen. Aktiver Modellpilot ist, wer im Flugbuch (siehe 3.2) ohne Endzeit eingetragen ist. Bei Flugveranstaltungen ist grundsätzlich ein Flugleiter einzusetzen.
- 7.2. Der Flugleiter hat Hausrecht. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Flugleiter handelt konsequent, aber auch deeskalierend und angemessen. Grundlage seines Handelns ist diese SiPO. Jeder Modellpilot muss bereit sein, die Aufgabe des Flugleiters wahrzunehmen (Ausnahme Jugendliche).
- 7.3. Unbeachtet der Zuständigkeit und Verantwortung des Flugleiters haben der Vorstand und der Sicherheitsbeauftragte Weisungsbefugnis gegenüber den Modellpiloten und Besuchern hinsichtlich der Einhaltung dieser SiPO.
- 7.4. Ist ein Flugleiter notwendig, so ist dieser durch Absprache aller Modellpiloten zu bestimmen. Die Reihenfolge richtet sich i.d.R. nach den zeitlichen Einträgen im Flugbuch.
- 7.5. Der Flugleiter trägt sich im Flugbuch ein und hängt seinen Mitgliedsausweis an den ausgezeichneten Platz an der Frequenztafel. Das Tragen der Sicherheitsweste oder Sicherheitskappe wird empfohlen. Er darf als Modellpilot nicht am Flugbetrieb teilnehmen oder Tätigkeiten ausüben, die seine Aufmerksamkeit vom Flugbetrieb ablenken. Der Flugleiter hält Kontakt zu den aktiven Modellpiloten und weist auf Gefahren, z.B. Objekte auf den Wegen und in der Luft, hin. Die Modellpiloten haben die Anweisungen des Flugleiters zu befolgen.
- 7.6. Jeder personelle Wechsel des Flugleiters ist den aktiven Modellpiloten mitzuteilen. Dies gilt auch bei Beendigung der Flugleitertätigkeit durch Unterschreitung der Anzahl der aktiven Modellpiloten. Verweigert ein Modellpilot die Aufgaben des Flugleiters zu übernehmen, ist dies im Flugbuch zu vermerken.
- 7.7. Der Flugleiter darf nur Flugmodelle zum Flugbetrieb zulassen, welche die unter 5. genannten Voraussetzungen erfüllen. Er muss Startverbote erteilen, wenn
- für ihn erkennbare, sicherheitsgefährdende Mängel an einem Modell oder an der Steuerungs-Anlage vorliegen
 - ein Modellpilot gegen die Sicherheits- und Platzordnung anhaltend verstößt oder sich dies abzeichnet
 - Umstände gleich welcher Art eintreten, die einen sicheren Flugbetrieb gefährden
- 7.8. Der Flugleiter hat besondere Vorkommnisse, z.B. Außenlandungen, im Flugbuch zu vermerken.
- 7.9. Erteilt der Flugleiter für einen Modellpiloten oder ein Modell Startverbot, ist dies in jedem Fall mit Begründung im Flugbuch zu dokumentieren. Der Sicherheitsbeauftragte oder ein Mitglied des Vorstandes ist zu informieren.
- 7.10. Bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen oder Nichtbefolgung der Anweisungen des Flugleiters durch einen Modellpiloten kann der Vorstand ein Startverbot für einen längeren Zeitraum verhängen.

8. Lärmschutzauflagen

- 8.1. Jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor ist zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmpass“) anzulegen. Das Messprotokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Modells
 - Art des Motors, Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschaube, soweit vorhanden
 - Verwendeter Schalldämpfer
 - Ermittelte Werte
 - Verantwortlicher Messbeauftragter
- 8.2. Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Modell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Verwendung einer andersartigen Luftschaube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen können. Für die Durchführung der Messung kann auch ein geeigneter

einfacher Schallpegelmessers als der in der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) angegebene verwendet werden. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und dem Flugleiter, Sicherheitsbeauftragten und Vorstand vorzulegen.

- 8.3. Für die Erstellung eines Lärmpasses ist das Lärmteam zuständig, deren Mitglieder namentlich im Schaukasten auf dem Modellflugplatz benannt werden.

9. Feuerlöscher

- 9.1. An der Westseite des Containers, links und rechts der neuen Ladestationen, sind Feuerlöscher installiert. Links ein Pulverlöscher, rechts ein CO₂ Löscher. Der CO₂ Löscher steht speziell beim Betrieb von Turbinenmodellen zur Verfügung und muss dabei zwingend bereitgehalten werden. Bei Feuer im Bereich elektrischer Anlagen sind beide Löscher einsetzbar. Im Container ist ein weiterer Pulverlöscher bereitgestellt.

10. Verhalten bei Unfällen

- 9.1. Bei Unfällen mit Personenschaden ist „Erste Hilfe“ zu leisten und ggf. ein Notruf (Tel. 112) abzusetzen. Für die Hilfe stehen sowohl eine „Erste Hilfe Tasche“ im Container als auch die „Erste Hilfe-Behälter“ aus den Fahrzeugen zur Verfügung. Bei Alarmierung des Rettungsdienstes soll die Verlängerung des Piesterweges als Anfahrtsweg angegeben werden. Dabei sind ruhige und sachliche Angaben zum Unfall zu geben. Erst das Gespräch beenden, wenn die Rettungsleitstelle dazu auffordert. (Siehe auch den Aushang im Schaukasten).
- 9.2. Bei Personen- und Sachschäden ist der Vorstand umgehend zu informieren.

11. Zuschauer, Fahrzeuge, Ordnung und Sauberkeit

- 11.1. Zuschauern und Gästen ist der Aufenthalt auf dem Fluggelände nur innerhalb der Zuschauerzone erlaubt. Sie dürfen die Vorbereitungszone nur in Absprache mit den anwesenden Modellpiloten betreten.
- 11.2. Die Zufahrt zum Modellflugplatz darf nur auf den von den Realverbänden vorgegebenen Feldwegen (Kraftfahrzeuge mit maximal 30 km/h) erfolgen. Außerdem sind die ausgewiesenen Parkplätze zu benutzen, (siehe Anhang 2: Anfahrtsskizze)
- 11.3. Für die Sauberkeit auf dem Platz sind Modellpiloten und Besucher mit verantwortlich. Nicht mehr benutzte Gegenstände sowie Reste abgestürzter Modelle müssen gründlich von der Absturzstelle und deren Umgebung entfernt werden. Jeglicher andere Unrat und Müll ist ebenfalls selbst zu entsorgen.
- 11.4. Das Wegwerfen von Zigarettenkippen ist untersagt. Raucher haben für entsprechende Behältnisse selbst zu sorgen, sie dürfen nicht auf dem Platz entleert werden.
- 11.5. Im Container dürfen keine privaten Gegenstände eingestellt oder gelagert werden.

Pattensen, den 26. September 2022

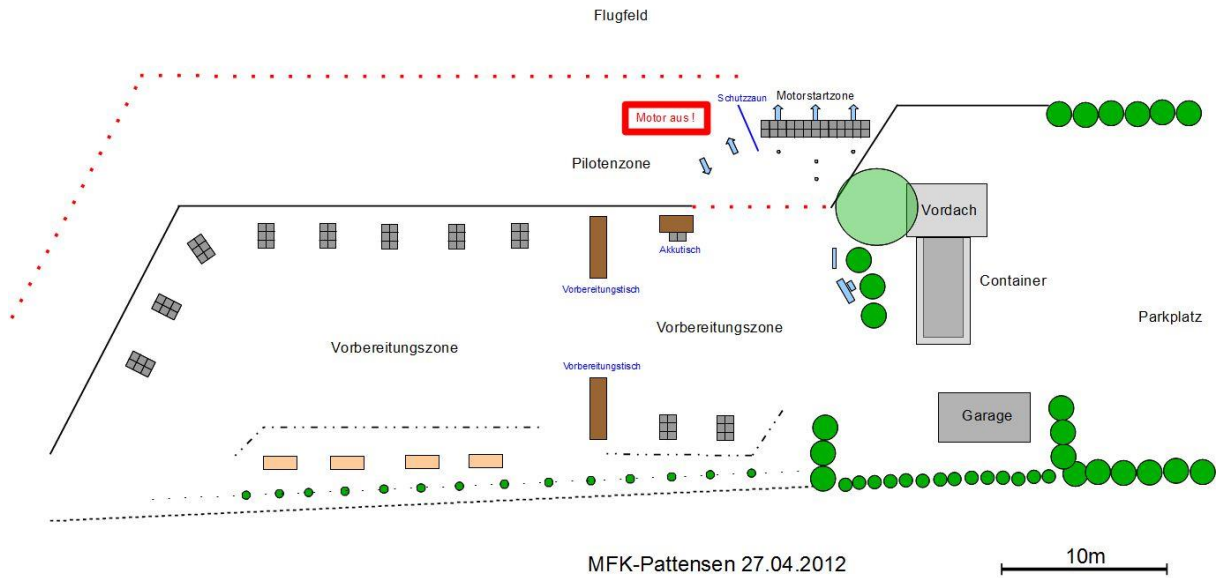
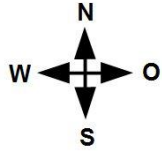
Der Vorstand

Anhang 1: Lageplan Modellflugplatz Geo-Daten:

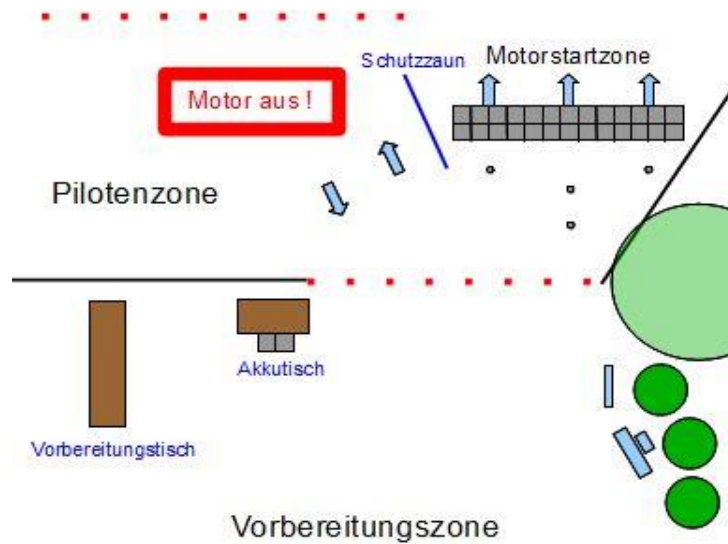
WGS: 52° 14' 23''(N) 009° 46' 07''(E)

UTM: 32U 0552485/5787980

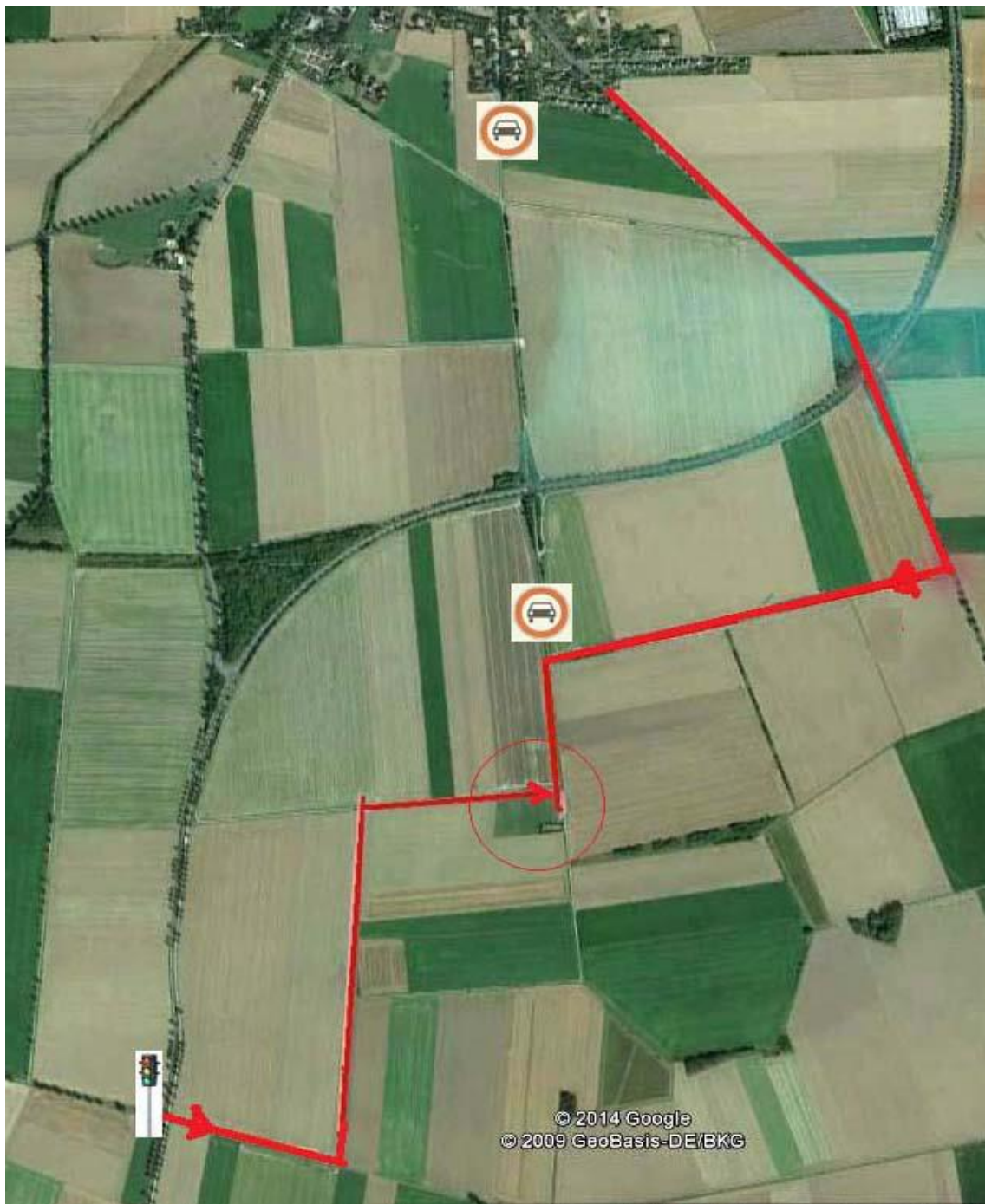
GKS: 3552581/5789855



Flugfeld



Anhang 2: Anfahrtsskizze



Anhang 3: Beispiele

Kenntnisnachweis:

Beispiel 1: Flugmasse = 1kg,
Beispiel 2: Flugmasse = 2,5kg,
Beispiel 3: Flugmasse = 1kg,
Beispiel 4: Flugmasse = 2kg,

Flughöhe = 100m,
Flughöhe = 100m,
Flughöhe = 110m,
Flughöhe = 130m,

kein Kenntnisnachweis erforderlich
Kenntnisnachweis ist erforderlich
kein Kenntnisnachweis erforderlich
Kenntnisnachweis ist erforderlich